



**A8-0020/2015**

12.2.2015

**\*\*\*|**  
**BERICHT**

über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte Kinder  
(COM(2013)0822 – C7-0428/2013 – 2013/0408(COD))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatlerin: Caterina Chinnici

### ***Erklärung der benutzten Zeichen***

- \* Anhörungsverfahren
- \*\*\* Zustimmungsverfahren
- \*\*\*I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- \*\*\*II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- \*\*\*III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

### ***Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts***

#### **Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform**

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

#### **Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes**

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol **■** hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen (Beispiel: „~~ABCD~~“). Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird. Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

## INHALT

	<b>Seite</b>
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS .....	5
BEGRÜNDUNG .....	46
VERFAHREN .....	49



## ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte Kinder (COM(2013)0822 – C7-0428/2013 – 2013/0408(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2013)0822),
  - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 82 Absatz 2 Buchstabe b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0428/2013),
  - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
  - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A8-0020/2015),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
  2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
  3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

## Änderungsantrag 1

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 3

#### *Vorschlag der Kommission*

(3) Zwar sind die Mitgliedstaaten der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes beigetreten, doch hat die Erfahrung gezeigt, dass ***dadurch*** allein nicht immer ein hinreichendes Maß an Vertrauen in die Strafrechtspflege anderer Mitgliedstaaten hergestellt wird.

#### *Geänderter Text*

(3) Zwar ***findet die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“)*** unter bestimmten Bedingungen Anwendung auf die Mitgliedstaaten und sind die Mitgliedstaaten der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes beigetreten, doch hat die Erfahrung gezeigt, dass ***durch diese Fakten*** allein nicht immer ein hinreichendes Maß an Vertrauen in die Strafrechtspflege anderer Mitgliedstaaten hergestellt wird.

## Änderungsantrag 2

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 4

#### *Vorschlag der Kommission*

(4) ***Die*** Stärkung der ***Rechte des Einzelnen im Strafverfahren ist ein Anliegen, das im Stockholmer Programm<sup>21</sup> klar zum Ausdruck gebracht wurde. In Abschnitt 2.4 des Stockholmer Programms ersuchte der Europäische Rat die Kommission, Vorschläge zur schrittweisen<sup>22</sup> Stärkung der Rechte von Verdächtigen oder Beschuldigten vorzulegen.***

#### *Geänderter Text*

(4) ***Am 30. November 2009 hat der Rat den Fahrplan zur Stärkung der Verfahrensrechte von Verdächtigen oder Beschuldigten in Strafverfahren (im Folgenden „Fahrplan“)<sup>22</sup> angenommen. In dem Fahrplan, der eine schrittweise Herangehensweise vorsieht, wird dazu aufgerufen, Maßnahmen zu ergreifen, die das Recht auf Übersetzung und Dolmetschleistungen (Maßnahme A), das***

**Recht auf Belehrung über die Rechte und Unterrichtung über die Beschuldigung (Maßnahme B), das Recht auf Rechtsbeistand und Prozesskostenhilfe (Maßnahme C), das Recht auf Kommunikation mit Angehörigen, Arbeitgebern und Konsularbehörden (Maßnahme D) und besondere Garantien für schutzbedürftige Verdächtige oder Beschuldigten (Maßnahme E) betreffen. Im Fahrplan wird betont, dass die Rechte nicht nach einer bestimmten Rangfolge aufgeführt sind, was impliziert, dass entsprechend den Prioritäten die Regelung des einen oder anderen Rechts zurückgestellt oder vorgezogen werden kann. Der Fahrplan ist so angelegt, dass seine Wirkung erst dann voll zum Tragen kommt, wenn alle darin vorgesehenen Einzelmaßnahmen umgesetzt worden sind.**

---

<sup>21</sup> ABl. C 115 vom 4.5.2010, S. 1.

<sup>22</sup> ABl. C 291 vom 4.12.2009, S. 1.

---

<sup>22</sup> ABl. C 295 vom 4.12.2009, S. 1.

#### *Begründung*

*Die Übereinstimmung mit den vorher angenommenen Maßnahmen des Fahrplans sollte aufrechterhalten werden.*

### **Änderungsantrag 3**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 4 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(4a) Am 10. Dezember 2009 hat der Europäische Rat den Fahrplan begrüßt und ihn zum Bestandteil des Stockholmer Programms — Ein offenes und sicheres Europa im Dienste und zum Schutz der Bürger gemacht (Nummer 2.4). Der Europäische Rat betonte, dass der**

*Fahrplan nicht abschließend sein soll, und ersuchte die Kommission, weitere Elemente von Mindestverfahrensrechten für verdächtige und beschuldigte Personen zu prüfen und zu bewerten, ob andere Themen, beispielsweise die Unschuldsvermutung, angegangen werden müssen, um eine bessere Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zu fördern.*

*Begründung*

*Die Übereinstimmung mit den vorher angenommenen Maßnahmen des Fahrplans sollte aufrechterhalten werden.*

**Änderungsantrag 4**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 6 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(6a) Gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte kann der Strafcharakter eines Verfahrens nicht immer dadurch festgelegt werden, dass der Einordnung eines solchen Verfahrens und der damit einhergehenden möglichen Sanktionen nach einzelstaatlichem Recht ausschließliche Bedeutung beigemessen wird. Zur Verwirklichung der Ziele der Verträge und dieser Richtlinie sowie mit Blick auf die uneingeschränkte Achtung der Grundrechte, die unter anderem in der Charta der Grundrechte und in der EMRK niedergelegt sind, ist es bei der Anwendung der Richtlinie daher sinnvoll, nicht nur der formalen Einordnung des Verfahrens im einzelstaatlichen Recht Rechnung zu tragen, sondern auch den Auswirkungen des Verfahrens auf das Leben und auf die Entwicklung des Kindes. Auf jeden Fall muss diese*



***Richtlinie Anwendung finden, wenn das Verfahren zu Eintragungen in das Strafregister führen kann.***

*Begründung*

*Die Erwägung stützt sich auf die so genannten „Engel“-Kriterien, die sowohl vom Straßburger Gerichtshof als auch vom Luxemburger Gerichtshof laufend verfolgt werden. Darin wird ausdrücklich hervorgehoben, dass die Staaten die Grundrechte uneingeschränkt achten müssen und dass Verstöße und Verurteilungen seitens der europäischen Gerichtshöfe zu vermeiden sind.*

**Änderungsantrag 5**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 6 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(6b) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass mit Kindern in allen Verfahren sorgsam und einfühlsam umgegangen wird, und dass sie entsprechend ihrem Alter, ihren besonderen Bedürfnissen, ihrer Reife und ihrem Verständnis und unter Berücksichtigung etwaiger Kommunikationsschwierigkeiten behandelt werden. Strafverfahren mit Beteiligung von Kindern sollten ohne Einschüchterungen und kindgerecht durchgeführt werden.***

**Änderungsantrag 6**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 6 c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(6c) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Garantien sollten – gegebenenfalls mit den entsprechenden Anpassungen – jedoch in all den Verfahren Anwendung finden, in denen restriktive Maßnahmen***

*angeordnet werden können oder die Verfahren wichtige Auswirkungen auf das Leben des Kindes haben und sich dadurch auf die Entwicklung der Persönlichkeit auswirken können. Das gilt auch für den Fall, dass das Verfahren, selbst wenn keine Sanktion auferlegt wird, in eine Entscheidung münden könnte, mit der – wenn auch nur implizit – bestätigt wird, dass der Betreffende für die Straftat, die ihm angelastet wird, verantwortlich ist. In all diesen Fällen dürfte es für die Anwendung der Richtlinie kein Hindernisgrund sein, dass die Verfahren nicht aufgrund von Handlungen eingeleitet wurden, die nach einzelstaatlichem Recht als Straftat gelten und daher weder vor einem Strafrichter verhandelt werden noch formal strafrechtliche Sanktionen nach einzelstaatlichem Recht implizieren.*

#### *Begründung*

*Die Erwägung stützt sich auf die so genannten „Engel“-Kriterien, die sowohl vom Straßburger Gerichtshof als auch vom Luxemburger Gerichtshof laufend verfolgt werden. Darin wird ausdrücklich hervorgehoben, dass die Staaten die Grundrechte uneingeschränkt achten müssen und dass Verstöße und Verurteilungen seitens der europäischen Gerichtshöfe zu vermeiden sind. Der Verweis auf eventuelle Anpassungen betrifft die Tatsache, dass die Anwendung der Richtlinie im Einzelfall flexibel gehandhabt werden muss.*

#### **Änderungsantrag 7**

##### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 7 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(7a) Den Mitgliedstaaten wird nahegelegt, an Strafverfahren beteiligte Kinder bei ihren Bemühungen, sich in die Gesellschaft zu reintegrieren, angemessen zu unterstützen, insbesondere durch Maßnahmen, mit denen vermieden werden soll, dass verdächtige oder beschuldigte Kinder beim Zugang zur***

***Bildung und zum Arbeitsmarkt  
diskriminiert werden, und mit denen sie  
vor Ausgrenzung geschützt werden sollen.***

## **Änderungsantrag 8**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 9**

#### *Vorschlag der Kommission*

(9) Diese Richtlinie sollte auch für Straftaten gelten, die ***derselbe*** Verdächtige oder Beschuldigte ***nach Vollendung des 18. Lebensjahres begangen hat und die*** gemeinsam untersucht und strafrechtlich verfolgt werden, da sie untrennbar mit Straftaten verknüpft sind, ***in Bezug*** auf die ***Strafverfahren gegen die betreffende Person eingeleitet wurden, bevor diese das 18. Lebensjahr vollendet hatte.***

#### *Geänderter Text*

(9) Diese Richtlinie sollte auch für Straftaten gelten, die ***mutmaßlich begangen wurden, nachdem der*** Verdächtige oder Beschuldigte ***das Alter von 18 Jahren erreicht hat, wenn solche Straftaten*** gemeinsam untersucht und strafrechtlich verfolgt werden, da sie untrennbar mit Straftaten verknüpft sind, auf die diese ***Richtlinie anwendbar ist.***

## **Änderungsantrag 9**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 10**

#### *Vorschlag der Kommission*

(10) ***Den*** Mitgliedstaaten ***wird nahegelegt***, in Fällen, in denen eine Person zu dem Zeitpunkt, zu dem sie einer Straftat verdächtig oder beschuldigt wird, das 18. Lebensjahr bereits vollendet hat, die in dieser Richtlinie vorgesehenen Verfahrensgarantien ***anzuwenden***, bis die betreffende Person das 21. Lebensjahr vollendet hat.

#### *Geänderter Text*

(10) ***Die*** Mitgliedstaaten ***sollten***, in Fällen, in denen eine Person zu dem Zeitpunkt, zu dem sie einer Straftat verdächtig oder beschuldigt wird, das 18. Lebensjahr bereits vollendet hat, die in dieser Richtlinie vorgesehenen Verfahrensgarantien ***anwenden, und zwar mindestens solange***, bis die betreffende Person das 21. Lebensjahr vollendet hat, ***insbesondere wenn die Straftat begangen wurde, bevor die minderjährige Person das 18. Lebensjahr vollendet hatte.***

## Begründung

*Der Verweis auf die Altersschwelle von 21 Jahren, mit dem der allgemeinen Verlängerung der Übergangszeit zum Erwachsenenalter in den wohlhabenderen Ländern Rechnung getragen werden soll, findet sich bereits unter Punkt 11 der Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates vom 24. September 2003 zu neuen Wegen im Umgang mit Jugenddelinquenz und der Rolle der Jugendgerichtsbarkeit.*

### Änderungsantrag 10

#### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Erwägung 11

##### *Vorschlag der Kommission*

(11) Die Mitgliedstaaten sollten das Alter von Kindern aufgrund von deren eigenen Aussagen, Überprüfungen ihres Personenstands, dokumentarischen Recherchen, sonstigen Belegen und – wenn solche Belege nicht verfügbar oder nicht aussagekräftig sind – aufgrund einer medizinischen Untersuchung bestimmen.

##### *Geänderter Text*

(11) Die Mitgliedstaaten sollten das Alter von Kindern aufgrund von deren eigenen Aussagen, Überprüfungen ihres Personenstands, dokumentarischen Recherchen, sonstigen Belegen und – wenn solche Belege nicht verfügbar oder nicht aussagekräftig sind – aufgrund einer medizinischen Untersuchung bestimmen. ***Diese medizinische Untersuchung solle als letztes Mittel und unter strikter Achtung der Rechte des Kindes, seiner körperlichen Unversehrbarkeit und der Menschenwürde durchgeführt werden. Falls Zweifel bestehen bleiben, ob die Person minderjährig ist, ist von Rechts wegen von der Minderjährigkeit auszugehen.***

### Änderungsantrag 11

#### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Erwägung 12

##### *Vorschlag der Kommission*

(12) Bei der Umsetzung dieser Richtlinie sollten die Bestimmungen der Richtlinie 2012/13/EU und der Richtlinie 2013/48/EU berücksichtigt werden. ***Bei geringfügigen Zuwiderhandlungen***

##### *Geänderter Text*

(12) Bei der Umsetzung dieser Richtlinie sollten die Bestimmungen der Richtlinie 2012/13/EU und der Richtlinie 2013/48/EU berücksichtigt werden. ***Um der besonderen Schutzbedürftigkeit*** von

*sollten die Belehrung und Unterrichtung unter den in Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 2012/13/EU vorgesehenen Bedingungen erfolgen. Um den besonderen **Bedürfnissen** von Kindern Rechnung zu tragen, **sieht die vorliegende Richtlinie allerdings weitere ergänzende Garantien in Bezug auf die dem Träger der elterlichen Verantwortung mitzuteilenden Informationen und den unabdingbaren Zugang zu einem Rechtsbeistand vor.***

Kindern Rechnung zu tragen, *sollte jedoch ebenfalls eine Belehrung über geringfügige Zuwiderhandlungen erfolgen.*

## **Änderungsantrag 12**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 13 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(13a) Kinder sollten umgehend und direkt über ihre Rechte in Bezug auf die Verfahren, über den gegen sie erhobenen Tatvorwurf, über die möglichen Auswirkungen und die zur Verfügung stehenden Rechtsmittel belehrt werden. Diese Informationen sollten schriftlich und mündlich in einer Art und Weise mitgeteilt werden, die ihrem Alter und ihrer Reife entspricht, sowie in einer Sprache, die sie verstehen.*

## **Änderungsantrag 13**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 15**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(15) Kinder sollten das Recht haben, den Träger der elterlichen Verantwortung mündlich *oder* schriftlich über die

(15) Kinder sollten *auch* das Recht haben, den Träger der elterlichen Verantwortung mündlich *und* schriftlich über die

geltenden Verfahrensrechte unterrichten zu lassen. Diese Unterrichtung sollte umgehend und so detailliert erfolgen, dass ein faires Verfahren und eine wirksame Ausübung der Verteidigungsrechte des Kindes gewährleistet sind. Wenn es dem Wohl des Kindes abträglich wäre, den Träger der elterlichen Verantwortung über diese Rechte zu unterrichten, sollte ein anderer geeigneter Erwachsener informiert werden.

geltenden Verfahrensrechte unterrichten zu lassen. Diese Unterrichtung sollte umgehend und so detailliert erfolgen, dass ein faires Verfahren und eine wirksame Ausübung der Verteidigungsrechte des Kindes gewährleistet sind. Wenn es dem Wohl des Kindes abträglich wäre, den Träger der elterlichen Verantwortung über diese Rechte zu unterrichten, sollte ein anderer geeigneter Erwachsener informiert werden.

## Änderungsantrag 14

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 16

#### *Vorschlag der Kommission*

(16) Kinder sollten nicht auf ihr Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand verzichten können, da sie nicht in der Lage sind, ein Strafverfahren richtig zu verstehen und ihm zu folgen. Daher sollte die Anwesenheit eines Rechtsbeistands **beziehungsweise** die Unterstützung durch einen Rechtsbeistand für Kinder zwingend vorgeschrieben werden.

#### *Geänderter Text*

(16) Kinder sollten nicht auf ihr Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand verzichten können, da sie nicht in der Lage sind, ein Strafverfahren richtig zu verstehen und ihm zu folgen. Daher sollte die Anwesenheit eines Rechtsbeistands **und** die Unterstützung durch einen Rechtsbeistand für Kinder zwingend vorgeschrieben werden.

## Änderungsantrag 15

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 17

#### *Vorschlag der Kommission*

**(17) In einigen Mitgliedstaaten ist eine Behörde, die keine Staatsanwaltschaft und kein in Strafsachen zuständiges Gericht ist, bei relativ geringfügigen Zuwiderhandlungen für die Verhängung anderer Strafen als eines Freiheitsentzugs zuständig. Dies kann zum Beispiel bei häufig begangenen Verkehrsübertretungen der Fall sein, die**

#### *Geänderter Text*

**entfällt**

*möglicherweise nach einer Verkehrskontrolle festgestellt werden. In solchen Situationen wäre es unangemessen, die zuständigen Behörden zu verpflichten, das unabdingbare Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand zu gewährleisten. In den Fällen, in denen nach dem Recht eines Mitgliedstaats die Verhängung einer Strafe wegen geringfügiger Zuwiderhandlungen durch eine solche Behörde vorgesehen ist und entweder bei einem in Strafsachen zuständigen Gericht ein Rechtsbehelf eingelegt werden kann oder die Möglichkeit besteht, die Sache anderweitig an ein solches Gericht zu verweisen, sollte das unabdingbare Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand daher nur für das Verfahren vor diesem Gericht nach Einlegung eines solchen Rechtsbehelfs oder nach einer solchen Verweisung gelten. In einigen Mitgliedstaaten können Verfahren mit Beteiligung von Kindern von Staatsanwälten bearbeitet werden, die zur Verhängung von Strafen befugt sind. In solchen Verfahren sollte der Zugang zu einem Rechtsbeistand für Kinder zwingend vorgeschrieben sein.*

#### *Begründung*

*Es kann nicht sein, dass das unabdingbare Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand bei geringfügigen Zuwiderhandlungen automatisch nicht gewährleistet wird. Es gibt keine Zuwiderhandlungen, die für das Kind keine Folgen hätten, und somit ist es in keinem Fall zu rechtfertigen, dass sein Recht auf Verteidigung nicht gewahrt werden muss.*

#### **Änderungsantrag 16**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 18**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(18) In einigen Mitgliedstaaten gelten**

**entfällt**

*bestimmte geringfügige  
Zuwiderhandlungen, insbesondere  
geringfügige Verkehrsübertretungen,  
geringfügige Zuwiderhandlungen gegen  
allgemeine Gemeindeverordnungen und  
geringfügige Zuwiderhandlungen gegen  
die öffentliche Ordnung als Straftaten.  
Bei solchen geringfügigen  
Zuwiderhandlungen wäre es  
unverhältnismäßig, die zuständigen  
Behörden zu verpflichten, das  
unabdingbare Recht auf Zugang zu einem  
Rechtsbeistand zu gewährleisten. In  
Fällen, in denen nach dem Recht eines  
Mitgliedstaats bei geringfügigen  
Zuwiderhandlungen kein Freiheitsentzug  
als Strafe verhängt werden kann, sollte  
das unabdingbare Recht auf Zugang zu  
einem Rechtsbeistand daher nur für  
Verfahren vor einem in Strafsachen  
zuständigen Gericht gelten.*

#### *Begründung*

*Es kann nicht sein, dass das unabdingbare Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand bei geringfügigen Zuwiderhandlungen automatisch nicht gewährleistet wird. Es gibt keine Zuwiderhandlungen, die für das Kind keine Folgen hätten, und somit ist es in keinem Fall zu rechtfertigen, dass sein Recht auf Verteidigung nicht gewahrt werden muss.*

### **Änderungsantrag 17**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 19**

##### *Vorschlag der Kommission*

(19) Kinder, die Verdächtige oder Beschuldigte in Strafverfahren sind, sollten das Recht auf individuelle Begutachtung haben, damit ihre besonderen Bedürfnisse in Bezug auf Schutz, Erziehung, Ausbildung und soziale Integration ermittelt werden können, damit **festgestellt werden kann, ob und inwieweit sie während des Strafverfahrens besondere Maßnahmen benötigen würden, und**

##### *Geänderter Text*

(19) Kinder, die Verdächtige oder Beschuldigte in Strafverfahren sind, sollten das Recht auf individuelle Begutachtung haben, damit ihre besonderen Bedürfnisse in Bezug auf Schutz, Erziehung, Ausbildung und soziale Integration ermittelt werden können, damit **gewährleistet ist, dass jede Entscheidung, die während des Strafverfahrens und danach getroffen wird, möglichst auf den**



**damit der Grad ihrer strafrechtlichen Verantwortlichkeit und die Angemessenheit einer ihnen aufzuerlegenden Strafe oder Erziehungsmaßnahme bestimmt werden kann.**

**Einzelfall abgestimmt ist.**

#### *Begründung*

*Der Änderungsantrag geht von der Annahme aus, dass es der Richter ist, der am Ende des Verfahrens feststellen muss, ob das Kind verantwortlich ist, während die individuelle Begutachtung dem Zweck dienen muss, zu beurteilen, welche Maßnahmen in jeder Phase am besten geeignet sind. Um Missverständnisse in dieser Hinsicht zu vermeiden und zu einer Verdeutlichung der allgemeinen Funktion der individuellen Begutachtung zu gelangen, sollte der Wortlaut der Erwägung entsprechend geändert werden, wobei einige Hinweise, die im ursprünglichen Text der Erwägung enthalten sind, außerdem in die Artikel einzuarbeiten sind.*

#### **Änderungsantrag 18**

##### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 20**

###### *Vorschlag der Kommission*

(20) Damit die Unversehrtheit eines **festgenommenen oder inhaftierten** Kindes gewährleistet ist, sollte **dieses** Zugang zu einer medizinischen Untersuchung haben. Die medizinische Untersuchung sollte von **einem Arzt** durchgeführt werden.

###### *Geänderter Text*

(20) Damit die Unversehrtheit, **das Wohlergehen und die Gesundheit** eines **einer Straftat verdächtigen oder beschuldigten** Kindes, **dem die Freiheit entzogen wird**, gewährleistet ist, **seine allgemeine körperliche und geistige Verfassung bewertet werden und festgestellt werden kann, welche medizinische Versorgung es braucht, und damit darüber beraten werden kann, ob Befragungen oder andere Ermittlungs- oder Beweiserhebungshandlungen oder irgendwelche zulasten des Kindes ergriffenen oder geplanten Maßnahmen durchgeführt werden sollten**, sollte das **Kind** Zugang zu einer medizinischen Untersuchung haben. **Kinder, die einer Straftat verdächtigt oder beschuldigt werden und denen die Freiheit nicht entzogen wurde, sollten Zugang zu einer medizinischen Untersuchung haben, wenn dies dem Kindeswohl dient. Die**

medizinische Untersuchung sollte **möglichst wenig eingreifend sein und von einer qualifizierten Fachkraft** durchgeführt werden.

## Änderungsantrag 19

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 21

#### *Vorschlag der Kommission*

(21) **Damit** ein hinlänglicher Schutz von Kindern sichergestellt ist, die den Inhalt von Befragungen, denen sie unterzogen werden, nicht immer verstehen können, **und** damit keine Zweifel bezüglich des Inhalts einer Befragung aufkommen und sich somit unangemessene Wiederholungen von Befragungen erübrigen, sollten Befragungen von Kindern audiovisuell aufgezeichnet werden. **Dies beinhaltet nicht Befragungen, die zur Identifizierung von Kindern durchgeführt werden müssen.**

#### *Geänderter Text*

(21) **In dem Bewusstsein, dass Kinder besonders schutzbedürftig sind, kann die Befragung als traumatisch erfahren werden; daher ist die Befragung unbedingt von Fachkräften durchzuführen, die dem Alter der Kinder, ihrer Reife, ihrem Verständnis und etwaigen Kommunikationsschwierigkeiten Rechnung tragen. Die Befragung sollte in Anwesenheit eines Rechtsbeistands stattfinden, und, wenn das Kind dies verlangt und/oder es dem Kindeswohl dient, in Anwesenheit des Trägers der elterlichen Verantwortung und gegebenenfalls spezialisierter Fachkräfte. Eine gründliche Dokumentation und eine audiovisuelle Aufzeichnung der Befragungen sind eine wichtige Schutzmaßnahme, mit der sichergestellt werden soll, dass die Befragungen ordnungsgemäß durchgeführt werden und ein hinlänglicher Schutz von Kindern sichergestellt ist, die den Inhalt von Befragungen, denen sie unterzogen werden, nicht immer verstehen können. Damit keine Zweifel bezüglich des Inhalts einer Befragung aufkommen und sich somit unangemessene Wiederholungen von Befragungen erübrigen, sollten Befragungen von Kindern daher audiovisuell aufgezeichnet werden.**

## Änderungsantrag 20

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 22

#### *Vorschlag der Kommission*

(22) Es wäre jedoch **unverhältnismäßig**, die zuständigen Behörden zu verpflichten, **unter allen Umständen** für eine audiovisuelle Aufzeichnung zu sorgen. **Die Komplexität des Falls, die Schwere der zur Last gelegten Straftat und die zu gewärtigende Strafe sind gebührend zu berücksichtigen.** Wird einem Kind vor der Verurteilung die Freiheit entzogen, so sollte jede Befragung des Kindes audiovisuell aufgezeichnet werden.

#### *Geänderter Text*

(22) Es wäre jedoch **unangemessen**, die zuständigen Behörden zu verpflichten, **auch dann** für eine audiovisuelle Aufzeichnung zu sorgen, **wenn dies nicht dem Kindeswohl diene.** Wird einem Kind vor der Verurteilung die Freiheit entzogen, so sollte jede Befragung des Kindes audiovisuell aufgezeichnet werden.

#### *Begründung*

*Angesichts der technologischen Entwicklungen, die es erlauben, auf äußerst einfache Weise und zu immer geringeren Kosten audiovisuelle Aufzeichnungen durchzuführen, sowie angesichts der Bedeutung einer solchen Garantie sollten Ausnahmen aus Gründen, die nicht dem Wohl des Kindes dienen, nicht zugelassen werden.*

## Änderungsantrag 21

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 23

#### *Vorschlag der Kommission*

(23) Diese audiovisuellen Aufzeichnungen sollten nur den Justizbehörden und den Verfahrensbeteiligten zugänglich sein. **Außerdem sollten Kinder in einer Weise befragt werden, die ihrem Alter und ihrem Reifegrad Rechnung trägt.**

#### *Geänderter Text*

(23) Diese audiovisuellen Aufzeichnungen sollten nur den Justizbehörden und den Verfahrensbeteiligten zugänglich sein.

#### *Begründung*

*Dieser Änderungsantrag steht im Zusammenhang mit dem zu Artikel 9 dieser Richtlinie vorgeschlagenen Änderungsantrag, in dem der zweite Satz bei Erwägung 23 enthalten sein sollte.*

## Änderungsantrag 22

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 25

#### *Vorschlag der Kommission*

(25) Kinder sind in einer besonders prekären Lage, wenn sie in Haft genommen werden. Angesichts der naturgemäß vorhandenen Risiken für ihre körperliche, geistige und soziale Entwicklung sollten besondere Anstrengungen unternommen werden, um einen Freiheitsentzug bei Kindern zu vermeiden. Die zuständigen Behörden sollten alternative Maßnahmen erwägen und solche Maßnahmen verhängen, wenn diese dem Wohl des Kindes dienen. Dazu können folgende Maßnahmen gehören: die Verpflichtung, sich bei einer zuständigen Behörde zu melden, eine Einschränkung des Kontakts zu bestimmten Personen, die Forderung, sich einer Heilbehandlung oder einer Entziehungskur zu unterziehen, und die Teilnahme an Erziehungsmaßnahmen.

#### *Geänderter Text*

(25) Kinder sind in einer besonders prekären Lage, wenn sie in Haft genommen werden. Angesichts der naturgemäß vorhandenen Risiken für ihre körperliche, geistige und soziale Entwicklung sollten besondere Anstrengungen unternommen werden, um einen Freiheitsentzug bei Kindern zu vermeiden, ***zumal dies auch ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft erheblich beeinträchtigen würde. Daher sollte der Freiheitsentzug nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit angewendet werden.*** Die zuständigen Behörden sollten alternative Maßnahmen erwägen und solche Maßnahmen verhängen, wenn diese dem Wohl des Kindes dienen. Dazu können folgende Maßnahmen gehören: die Verpflichtung, sich bei einer zuständigen Behörde zu melden, eine Einschränkung des Kontakts zu bestimmten Personen, die Forderung, sich einer Heilbehandlung oder einer Entziehungskur zu unterziehen, und die Teilnahme an Erziehungsmaßnahmen.

## Änderungsantrag 23

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 26

#### *Vorschlag der Kommission*

(26) Wird Kindern die Freiheit entzogen, sollten besondere Schutzmaßnahmen zu ihren Gunsten ergriffen werden.

#### *Geänderter Text*

(26) Wird Kindern die Freiheit entzogen, sollten besondere Schutzmaßnahmen zu ihren Gunsten ergriffen werden.

Insbesondere sollten sie im Einklang mit Artikel 37 Buchstabe c des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes von Erwachsenen getrennt untergebracht werden, es sei denn, das Wohl des Kindes erfordert etwas anderes. Vollendet ein inhaftiertes Kind das 18. Lebensjahr, sollte es die Möglichkeit haben, weiterhin getrennt inhaftiert zu sein, sofern dies unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls gerechtfertigt ist. Bei inhaftierten Kindern ist angesichts der ihnen eigenen Schutzbedürftigkeit besonders darauf zu achten, wie sie behandelt werden. Kinder sollten im Einklang mit ihren Bedürfnissen Zugang zu Bildungseinrichtungen haben.

Insbesondere sollten sie im Einklang mit Artikel 37 Buchstabe c des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes **immer** von Erwachsenen getrennt untergebracht werden, es sei denn, das Wohl des Kindes erfordert **unter außerordentlichen Umständen** etwas anderes. Vollendet ein inhaftiertes Kind das 18. Lebensjahr, sollte es die Möglichkeit haben, weiterhin getrennt inhaftiert zu sein, sofern dies unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls gerechtfertigt ist. Bei inhaftierten Kindern ist angesichts der ihnen eigenen Schutzbedürftigkeit besonders darauf zu achten, wie sie behandelt werden. Kinder sollten im Einklang mit ihren Bedürfnissen Zugang zu Bildungseinrichtungen haben.

#### **Änderungsantrag 24**

##### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 26 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(26a) Kinder, denen die Freiheit entzogen wird, sollten insbesondere das Recht haben, durch Besuche und Schriftwechsel regelmäßige und bereichernde Kontakte mit Eltern, Familienangehörigen und Freunden aufrechtzuerhalten, es sei denn, im Interesse des Kindeswohls und im Interesse der Justiz sind außergewöhnliche Einschränkungen erforderlich.***

#### **Änderungsantrag 25**

##### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 28**

*Vorschlag der Kommission*

(28) Im Falle von Kindern sollten Urteile unter Ausschluss der Öffentlichkeit gefällt werden, um die Privatsphäre der Kinder zu schützen und ihnen die Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu erleichtern. In Ausnahmefällen ***kann das Gericht nach gebührender Berücksichtigung des Kindeswohls beschließen, dass*** eine Verhandlung öffentlich ***stattzufinden hat***.

*Geänderter Text*

(28) Im Falle von Kindern sollten Urteile unter Ausschluss der Öffentlichkeit gefällt werden, um die Privatsphäre der Kinder zu schützen und ihnen die Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu erleichtern. ***Dem Gericht sollte es nur in Ausnahmefällen, in denen es dem Kindeswohl dient, gestattet sein, eine Verhandlung öffentlich durchzuführen. Das Kind sollte die Möglichkeit haben, gegen die Entscheidung Berufung einzulegen. Die Mitgliedstaaten sollten geeignete Maßnahmen ergreifen, damit die zuständigen Behörden die Privatsphäre von Kindern im Zusammenhang mit Strafverfahren und dem Ergebnis dieser Verfahren nicht verletzen. Sie sollten auch bestrebt sein, Verletzungen der Privatsphäre vorzubeugen, die über die Medien, auch über das Internet, begangen wurden. Die Mitgliedstaaten sollten außerdem die Wiedereingliederung von an Strafverfahren beteiligten Kindern in die Gesellschaft erleichtern und konkrete Maßnahmen ergreifen, um Diskriminierung und Ausgrenzung dieser Kinder zu vermeiden.***

*Begründung*

*Dieser Änderungsantrag ergibt sich aus dem Änderungsantrag 17 der Berichterstatterin. Die Bezeichnung „Ausnahmefällen“ in dem ursprünglichen Vorschlag der Kommission sollte beibehalten werden.*

**Änderungsantrag 26**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 28 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(28a) Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass insbesondere in den Medien keine Informationen oder persönliche Daten zur Verfügung gestellt oder veröffentlicht werden, die die Offenlegung der Identität des Kindes zur Folge haben oder indirekt ermöglichen könnten; hierzu zählt auch das Bild oder der Name des Kindes oder der Familie des Kindes.***

## **Änderungsantrag 27**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 28 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(28b) Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass eine Übermittlung von Aufzeichnungen oder Dokumenten, die persönliche und sensible Daten von Kindern enthalten, in Einklang mit den einschlägigen Datenschutzrechtsvorschriften erfolgt.***

## **Änderungsantrag 28**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 28 c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(28c) Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit prüfen, sicherzustellen, dass der Schutz der Privatsphäre gemäß dieser Richtlinie weiterhin gilt, nachdem das Kind das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, und zwar sein ganzes Leben lang, damit Stigmatisierung und Vorurteile vermieden werden und/oder eine künftige***

*Strafzumessung verbessert werden kann.*

## **Änderungsantrag 29**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 30 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(30a) Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass Kinder das Recht haben, persönlich zur Verhandlung zu erscheinen und aktiv an der Verhandlung teilzunehmen, unter anderem, indem sie die Gelegenheit erhalten, gehört zu werden und ihre Ansichten zum Ausdruck zu bringen, wenn davon ausgegangen wird, dass sie das Verfahren hinreichend verstehen.***

## **Änderungsantrag 30**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 36**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(36) Da das Ziel dieser Richtlinie, nämlich die Festlegung gemeinsamer Mindestvorschriften über Verfahrensgarantien für Kinder, die Verdächtige oder Beschuldigte in einem Strafverfahren sind, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern wegen des Umfangs der Maßnahme besser auf Unionsebene zu erreichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Richtlinie nicht über das für die Erreichung

(36) Da das Ziel dieser Richtlinie, nämlich die Festlegung **unionsweiter** gemeinsamer Mindestvorschriften über Verfahrensgarantien für Kinder, die Verdächtige oder Beschuldigte in einem Strafverfahren sind, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern wegen des Umfangs der Maßnahme besser auf Unionsebene zu erreichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Richtlinie nicht über das für die Erreichung



dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

### Änderungsantrag 31

#### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 3

##### *Vorschlag der Kommission*

(3) Diese Richtlinie gilt für Verdächtige oder Beschuldigte im Rahmen eines Strafverfahrens gemäß Absatz 1 und für Personen im Rahmen eines Verfahrens zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls gemäß Absatz 2, die **im Verlauf** dieser Verfahren keine Kinder mehr sind, **zum Zeitpunkt des Verfahrensbeginns aber Kinder waren.**

##### *Geänderter Text*

(3) Diese Richtlinie gilt für Verdächtige oder Beschuldigte im Rahmen eines Strafverfahrens gemäß Absatz 1 und für Personen im Rahmen eines Verfahrens zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls gemäß Absatz 2, die **zu Beginn** dieser Verfahren keine Kinder mehr, **aber noch unter 21 Jahre alt** sind, **wobei die Verfahren sich aber auf Straftaten beziehen, die mutmaßlich zu einem Zeitpunkt begangen wurden, als sie das achtzehnte Lebensjahr erreicht hatten.**

### Änderungsantrag 32

#### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1

##### *Vorschlag der Kommission*

Für die Zwecke dieser Richtlinie **bezeichnet der Ausdruck** „Kind“ jede Person, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

##### *Geänderter Text*

Für die Zwecke dieser Richtlinie **gelten folgende Begriffsbestimmungen:**

– „Kind“ jede Person, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. **Falls, auch nach den Untersuchungen, weiterhin Zweifel daran bestehen, ob die Person minderjährig ist, ist von Rechts wegen von der Minderjährigkeit auszugehen;**

## Änderungsantrag 33

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Spiegelstrich 1 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

– „**Träger der elterlichen Verantwortung**“  
nach Maßgabe von Artikel 2 Absatz 7 der  
Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des  
Rates jede Person, die die elterliche  
Verantwortung für ein Kind ausübt.

## Änderungsantrag 34

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 1 – Einleitung

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Kinder im Einklang mit der Richtlinie 2012/13/EU umgehend über ihre Rechte belehrt werden. **Entsprechend dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2012/13/EU werden sie** auch über folgende Rechte **belehrt**:

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Kinder im Einklang mit der Richtlinie 2012/13/EU umgehend – **schriftlich und mündlich, in einer dem Alter, den Kenntnissen und den intellektuellen Fähigkeiten von Kindern angepassten Form, in einer einfachen Sprache, die sie verstehen** – über **die gegen sie erhobenen Tatvorwürfe, den Verlauf des Strafverfahrens sowie über** ihre Rechte belehrt werden, auch über folgende Rechte:

## Änderungsantrag 35

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 2

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

2. ihr Recht auf einen Rechtsbeistand gemäß Artikel 6,

2. ihr Recht auf **Unterstützung durch** einen Rechtsbeistand gemäß Artikel 6,

*Begründung*

*Die Änderung steht im Zusammenhang mit den Änderungen zu Artikel 6.*

## Änderungsantrag 36

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 5

*Vorschlag der Kommission*

5. ihr Recht auf Freiheit und ihr Recht auf besondere Behandlung in Haft gemäß den Artikeln 10 und 12,

*Geänderter Text*

5. ihr Recht auf Freiheit und ihr Recht auf besondere Behandlung **bei der Festnahme und** in Haft gemäß den Artikeln 10 und 12,

#### *Begründung*

*Die Einfügung steht im Zusammenhang mit der Einfügung eines neuen Absatzes über die Garantien bei der Festnahme von Kindern in Artikel 12.*

## Änderungsantrag 37

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 9 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**9a. ihr Recht auf wirksamen Rechtsbehelf gemäß Artikel 18a.**

#### *Begründung*

*Die Einfügung steht im Zusammenhang mit der Einfügung eines neuen Artikels zu einem wirksamen Rechtsbehelf, wobei Begriffe verwendet werden, die denen entsprechen, welche bereits in anderen Richtlinien im Zusammenhang mit dem im „Fahrplan“ vorgesehenen „Paket“ verwendet werden.*

## Änderungsantrag 38

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 9 b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**9b. ihr Recht auf Zugang zu einer ihren Bedürfnissen angepassten Justiz.**

## Änderungsantrag 39

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass dem Träger der elterlichen Verantwortung für das Kind oder – wenn dies dem Wohl des Kindes abträglich wäre – einem anderen geeigneten Erwachsenen die Informationen mitgeteilt werden, die das Kind gemäß Artikel 4 erhält.

#### *Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass dem Träger der elterlichen Verantwortung für das Kind oder – wenn dies **unmöglich oder** dem Wohl des Kindes abträglich wäre – einem anderen geeigneten Erwachsenen die Informationen, die das Kind gemäß Artikel 4 erhält, **so bald wie möglich mitgeteilt werden. Diese Person wird vom Kind benannt und von der zuständigen Behörde gebilligt. Gibt das Kind jedoch keine Person an, werden die Informationen einer Person mitgeteilt, die von der zuständigen Behörde bestimmt und vom Kind akzeptiert wird.**

#### *Begründung*

*Da der geeignete Erwachsene eine wichtige Rolle spielt, sollte genau festgelegt werden, wie dieser geeignete Erwachsene ermittelt wird, wenn es unmöglich ist, sich für die Zwecke dieses Artikels und der gesamten Richtlinie auf den Träger der elterlichen Verantwortung zu berufen, zumal dieser Begriff darin an anderer Stelle mehrfach verwendet wird. Auch in solchen Fällen muss man also auf die allgemeine Regel gemäß diesem Artikel verweisen.*

## Änderungsantrag 40

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Überschrift

#### *Vorschlag der Kommission*

Unabdingbares Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand

#### *Geänderter Text*

Unabdingbares Recht auf **Unterstützung durch** einen Rechtsbeistand

#### *Begründung*

*Mit der vorgeschlagenen Formulierung soll verdeutlicht werden, dass der Rechtsbeistand dem Kind im Rahmen des Verfahrens zur Seite stehen und es unterstützen können muss, und es nicht lediglich „extern“ unterstützt.*

## Änderungsantrag 41

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Kinder **im Einklang mit der Richtlinie 2013/48/EU während des gesamten** Strafverfahrens von einem Rechtsbeistand unterstützt werden. Auf das Recht auf **Zugang zu einem** Rechtsbeistand kann nicht verzichtet werden.

#### *Geänderter Text*

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Kinder **in jeder Phase des** Strafverfahrens von einem Rechtsbeistand unterstützt werden. Auf das Recht auf **Unterstützung durch einen** Rechtsbeistand kann nicht verzichtet werden.

#### *Begründung*

*Mit der vorgeschlagenen Formulierung soll verdeutlicht werden, dass der Rechtsbeistand dem Kind während des gesamten Verfahrens zur Seite stehen und es unterstützen können muss, und es nicht lediglich „extern“ unterstützt.*

## Änderungsantrag 42

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 1 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**(1a) Die Ausnahmen nach der Richtlinie 2013/48/EU gelten nicht für Kinder.**

## Änderungsantrag 43

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

(2) Zu diesem Zweck werden Kinder einer individuellen Begutachtung unterzogen. Bei der Begutachtung wird besonders der Persönlichkeit und Reife des Kindes und seinem wirtschaftlichen und sozialen Hintergrund Rechnung getragen.

(2) Zu diesem Zweck werden Kinder einer individuellen Begutachtung unterzogen. Bei der Begutachtung wird besonders der Persönlichkeit und Reife des Kindes und **seiner Familie**, seinem wirtschaftlichen und sozialen Hintergrund, **seinem**

*Wohnumfeld sowie einer etwaigen besonderen Schutzbedürftigkeit* Rechnung getragen.

## Änderungsantrag 44

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

(3) Die individuelle Begutachtung findet in *einer* geeigneten Phase des Verfahrens, in jedem Fall jedoch vor Anklageerhebung, *statt*.

#### *Geänderter Text*

(3) Die individuelle Begutachtung findet in *der frühest möglichen* geeigneten Phase des Verfahrens, in jedem Fall jedoch vor *der* Anklageerhebung *oder der Anordnung von Maßnahmen statt, die zu einem Freiheitsentzug führen, außer in den Fällen, in denen diese nicht möglich ist*.

#### *Begründung*

*Da die individuelle Begutachtung während des gesamten Verfahrens sehr wichtig ist, sollte sie zu Beginn des Verfahrens erfolgen. Falls dies vor Einschränkung der persönlichen Freiheit nicht möglich sein sollte, sollte dies unmittelbar im Anschluss daran geschehen.*

## Änderungsantrag 45

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 4

#### *Vorschlag der Kommission*

(4) Umfang und Genauigkeit der individuellen Begutachtung richten sich nach den Umständen des Falls, *der Schwere der zur Last gelegten Straftat und der zu verhängenden Strafe, falls das Kind der mutmaßlichen Straftat für schuldig befunden wird, und danach, ob das Kind bei den zuständigen Behörden bereits im Rahmen eines Strafverfahrens in Erscheinung getreten ist*.

#### *Geänderter Text*

(4) Umfang und Genauigkeit der individuellen Begutachtung richten sich nach den Umständen des Falls *und nach dem Kindeswohl*.

*Aus der Begutachtung müssen alle Informationen im Zusammenhang mit den individuellen Merkmalen und der*

*Situation des Kindes hervorgehen und dokumentiert werden, die der zuständigen Behörde als Handhabe dienen, damit sie*

*a) feststellen kann, ob das Kind während des Verfahrens besonderer Maßnahmen bedarf;*

*b) bewerten kann, ob mögliche Sicherungsmaßnahmen angemessen sind und Wirkung zeigen;*

*c) am Ende des Verfahrens die Entscheidungen treffen kann, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.*

#### *Begründung*

*Anhand dieser Ergänzungen sollen Zweck und Inhalt der individuellen Begutachtung näher präzisiert werden, zumal alle Aspekte aufzuführen und zu dokumentieren sind, mit denen dem Kindeswohl in angemessener Art und Weise Rechnung getragen wird und die in allen Entscheidungen, die die zuständige Behörde während des Verfahrens treffen muss, zu berücksichtigen sind.*

#### **Änderungsantrag 46**

##### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 5**

###### *Vorschlag der Kommission*

(5) Individuelle Begutachtungen werden unter enger Einbeziehung des Kindes vorgenommen.

###### *Geänderter Text*

(5) Individuelle Begutachtungen werden unter enger Einbeziehung des Kindes vorgenommen. ***Sie werden von qualifiziertem Personal und im Rahmen eines multidisziplinären Vorgehens sowie gegebenenfalls unter Einbeziehung des Trägers der elterlichen Verantwortung oder eines anderen geeigneten Erwachsenen und/oder von Sachverständigen durchgeführt.***

#### *Begründung*

*Mithilfe dieser Erläuterungen soll verdeutlicht werden, nach welchen Kriterien die individuelle Begutachtung in jedem einzelnen Fall mit Blick auf die Verwirklichung der im vorigen Absatz genannten Ziele erfolgen soll.*

## Änderungsantrag 47

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 7

#### *Vorschlag der Kommission*

(7) Die Mitgliedstaaten können von der Verpflichtung **nach Absatz 1** abweichen, wenn die **Durchführung einer individuellen Begutachtung angesichts der Umstände des Falls und unter Berücksichtigung dessen, ob das Kind bei den Behörden des Mitgliedstaats bereits im Rahmen eines Strafverfahrens in Erscheinung getreten ist, unverhältnismäßig ist.**

#### *Geänderter Text*

(7) Die Mitgliedstaaten können von der Verpflichtung, **eine individuelle Begutachtung vorzunehmen**, abweichen, wenn die **Ausnahme aufgrund der besonderen Umstände des Falles gerechtfertigt ist und dem Kindeswohl gerecht wird.**

## Änderungsantrag 48

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) **Ist** einem Kind die Freiheit entzogen **worden**, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass das Kind Zugang zu einer medizinischen Untersuchung hat, damit **insbesondere die allgemeine geistige und körperliche Verfassung** des Kindes beurteilt werden **kann, um zu ermitteln, ob das Kind Befragungen oder anderen Ermittlungs- oder Beweiserhebungshandlungen oder zulasten des Kindes ergriffenen oder geplanten Maßnahmen gewachsen ist.**

#### *Geänderter Text*

(1) **Wenn** einem Kind die Freiheit entzogen **wurde oder wenn es das Verfahren erfordert oder es dem Kindeswohl dient**, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass das Kind **umgehend** Zugang zu einer medizinischen Untersuchung **und zu medizinischer Versorgung** hat, damit **die Gesundheit und das Wohlergehen** des Kindes beurteilt, **geschützt und gegebenenfalls verbessert** werden **können**. **Die medizinische Untersuchung muss möglichst wenig eingreifend sein und von einer qualifizierten Fachkraft durchgeführt werden.**

**1a. Die Ergebnisse dieser medizinischen Untersuchung werden berücksichtigt, wenn es darum geht, festzustellen, ob das Kind Befragungen oder anderen Ermittlungs- oder**



***Beweiserhebungshandlungen oder  
zulasten des Kindes ergriffenen oder  
geplanten Maßnahmen gewachsen ist.***

## **Änderungsantrag 49**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

(3) Das Ergebnis der medizinischen  
Untersuchung wird schriftlich festgehalten.

*Geänderter Text*

(3) Das Ergebnis der medizinischen  
Untersuchung wird schriftlich festgehalten,  
***und es werden umgehend alle  
Folgemeasures ergriffen, die zum  
Schutz der geistigen und körperlichen  
Gesundheit des Kindes notwendig sind.***

## **Änderungsantrag 50**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass  
jede ***vor Anklageerhebung*** von der Polizei  
oder einer anderen Strafverfolgungs- oder  
Justizbehörde durchgeführte Befragung  
von Kindern audiovisuell aufgezeichnet  
wird, es sei denn, dies ist ***angesichts der  
Komplexität des Falls, der Schwere der  
zur Last gelegten Straftat und der zu  
gewärtigenden Strafe unverhältnismäßig.***

*Geänderter Text*

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass  
jede von der Polizei oder einer anderen  
Strafverfolgungs- oder Justizbehörde  
durchgeführte Befragung von Kindern  
audiovisuell aufgezeichnet wird, es sei  
denn, dies ist ***dem Kindeswohl abträglich.***

### *Begründung*

*Angesichts der modernen technologischen Entwicklungen, die es erlauben, auf äußerst  
einfache Weise und zu immer geringeren Kosten audiovisuelle Aufzeichnungen  
durchzuführen, sowie angesichts der Bedeutung einer solchen Garantie sollten Ausnahmen  
aus Gründen, die nicht dem Wohl des Kindes dienen, nicht zugelassen werden.*

## Änderungsantrag 51

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 2 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(2a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Befragung von Kindern in einer Art und Weise durchgeführt wird, die ihrem Alter, ihrer Reife und etwaigen anderen Bedürfnissen, die bei der gemäß Artikel 7 durchgeführten individuellen Begutachtung ermittelt wurden, Rechnung trägt.**

## Änderungsantrag 52

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 3

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(3) Unbeschadet des Absatzes 1 können ohne eine solche audiovisuelle Aufzeichnung Fragen zum Zwecke der persönlichen Identifizierung des Kindes gestellt werden.

(3) Unbeschadet des Absatzes 1 können ohne eine solche audiovisuelle Aufzeichnung **ausschließlich** Fragen zum Zwecke der persönlichen Identifizierung des Kindes gestellt werden.

## Änderungsantrag 53

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Kindern vor deren Verurteilung nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit die Freiheit entzogen wird. Dem Alter **und** der individuellen Situation des Kindes ist gebührend Rechnung zu tragen.

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Kindern vor deren Verurteilung nur als letztes Mittel, **nachdem konkrete und detaillierte Gründe mitgeteilt wurden, und** für die kürzeste angemessene Zeit die Freiheit entzogen wird, **wobei in jedem Fall die Achtung der menschlichen Würde und der Rechte des in Haft gehaltenen Kindes sicherzustellen ist.**

Dem Alter, der individuellen Situation **und der Persönlichkeit** des Kindes **sowie den jeweiligen Umständen, unter denen die Straftat begangen wurde**, ist gebührend Rechnung zu tragen.

#### *Begründung*

*In Anbetracht der Tatsache, dass Kindern die Freiheit nur als letztes Mittel entzogen wird, sollten die Gerichte sich – soweit möglich – bemühen, diese Strafe nur dann zu verhängen, wenn dies absolut unvermeidlich ist, und sollten spezifische und detaillierte Gründe für ihr Vorgehen anführen. In jedem Fall muss die Achtung der Menschenwürde und der Rechte der in Haft gehaltenen Kinder sichergestellt werden, und die Persönlichkeit des Kindes sowie besondere Umstände, unter denen die Straftat begangen wurde, müssen gebührend berücksichtigt werden.*

#### **Änderungsantrag 54**

##### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 2**

###### *Vorschlag der Kommission*

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jeder Freiheitsentzug bei Kindern vor deren Verurteilung regelmäßig von einem Gericht überprüft wird.

###### *Geänderter Text*

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jeder Freiheitsentzug bei Kindern vor deren Verurteilung **in angemessenen Zeitabständen** regelmäßig von einem Gericht überprüft wird. **Jedes Kind, dem die Freiheit entzogen wurde, hat das Recht, die Rechtmäßigkeit des Freiheitsentzugs vor einem Gericht oder einer anderen zuständigen, unabhängigen und unvoreingenommenen Behörde anzufechten und eine Entscheidung über eine solche Anfechtung zu veranlassen.**

#### **Änderungsantrag 55**

##### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 a (neu)**

###### *Vorschlag der Kommission*

###### *Geänderter Text*

###### **Artikel 10a**

*Untersuchungshaft*

*Die Mitgliedstaaten achten darauf, dass die in Untersuchungshaft genommenen Kinder von Erwachsenen und den verurteilten Kindern getrennt werden.*

**Änderungsantrag 56**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 11 – Absatz 2 – Buchstabe d**

*Vorschlag der Kommission*

d) die Teilnahme an einer Heilbehandlung oder einer Entziehungskur,

*Geänderter Text*

*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

**Änderungsantrag 57**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 11 – Absatz 2 – Buchstabe e**

*Vorschlag der Kommission*

e) die Teilnahme an *Erziehungsmaßnahmen.*

*Geänderter Text*

e) die Teilnahme an *Erziehungsprogrammen.*

**Änderungsantrag 58**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 12 – Absatz -1 (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(-1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Verhaftung des Kindes unter den Vorkehrungen und mit der gebotenen Vorsicht erfolgt, die dem Alter und der Reife des Kindes entsprechen.*

## Änderungsantrag 59

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz -1 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(-1a) Die Mitgliedstaaten sorgen ferner dafür, dass das Kind, dem die Freiheit entzogen wurde, umgehend und in jedem Fall vor der Befragung Besuch vom Träger der elterlichen Verantwortung oder einem anderen geeigneten Erwachsenen im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 empfangen darf.***

## Änderungsantrag 60

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Kinder von Erwachsenen getrennt inhaftiert werden, ***es sei denn, das Wohl des Kindes erfordert etwas anderes. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass inhaftierten Kindern*** bei Vollendung des 18. Lebensjahres ***ermöglicht wird, weiterhin getrennt inhaftiert zu sein, sofern dies unter Berücksichtigung der individuellen Umstände des Inhaftierten gerechtfertigt ist.***

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Kinder von Erwachsenen getrennt inhaftiert werden ***und*** bei Vollendung des 18. Lebensjahres weiterhin getrennt ***von Erwachsenen inhaftiert werden, es sei denn, ihr Wohl oder das Wohl anderer inhaftierter Kinder erfordert etwas anderes.***

## Änderungsantrag 61

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe a

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

a) die gesundheitliche ***und*** körperliche Entwicklung des Kindes zu gewährleisten

a) die gesundheitliche ***sowie die*** körperliche ***und geistige*** Entwicklung des

und aufrechtzuerhalten,

Kindes zu gewährleisten und  
aufrechtzuerhalten,

### **Änderungsantrag 62**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe a a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***aa) die Würde und die Identität des  
Kindes zu schützen,***

### **Änderungsantrag 63**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe d**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

d) die Entwicklung des Kindes und seine  
künftige Eingliederung in die Gesellschaft  
***zu fördern.***

d) ***den Zugang zu Programmen zu  
gewährleisten, mit denen*** die Entwicklung  
des Kindes und seine künftige  
Eingliederung in die Gesellschaft ***gefördert  
werden,***

### **Änderungsantrag 64**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe d a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***da) sicherzustellen, dass den besonderen  
Anforderungen für Kinder mit physischen  
und sensorischen Beeinträchtigungen  
und Lernschwierigkeiten Rechnung  
getragen wird,***

## **Änderungsantrag 65**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe d b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***db) sicherzustellen, dass alle anderen  
Rechte des Kindes geschützt werden,***

## **Änderungsantrag 66**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe d c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***dc) die Freiheit des Kindes, seine religiöse  
Überzeugung oder Weltanschauung  
kundzutun. sicherzustellen.***

## **Änderungsantrag 67**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 12 – Absatz 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(2a) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür,  
dass das inhaftierte Kind, sein  
Rechtsbeistand und der Träger der  
elterlichen Verantwortung oder ein  
anderer geeigneter Erwachsener über  
wirksamen Rechtsbehelf verfügen. Die  
Mitgliedstaaten sorgen ebenfalls dafür,  
dass regelmäßig unabhängige  
Inspektionen durchgeführt werden,  
anhand deren der Zustand der  
Hafteinrichtungen und die Behandlung  
der inhaftierten Personen überprüft und  
die geeigneten Schlussfolgerungen  
gezogen werden.***

## Begründung

*Um sicherzustellen, dass der Zustand der Einrichtungen, in denen Personen, die Gegenstand eines Strafverfahrens sind, und die Art und Weise ihrer Behandlung, angemessen sind und den Anforderungen in Bezug auf die Achtung der Grundrechte entsprechen, sollten die Mitgliedstaaten unbedingt einen wirksamen Rechtsbehelf garantieren und außerdem vorsehen, dass die Strukturen regelmäßig von unabhängigen Einrichtungen inspiziert werden.*

### Änderungsantrag 68

#### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14 – Absatz 1

##### *Vorschlag der Kommission*

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Strafverfahren, an denen Kinder beteiligt sind, unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden, es sei denn, eine Abweichung von dieser Bestimmung ist **nach gebührender Berücksichtigung des Kindeswohls** aufgrund außergewöhnlicher Umstände gerechtfertigt.

##### *Geänderter Text*

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Strafverfahren, an denen Kinder beteiligt sind, unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden, es sei denn, eine Abweichung von dieser Bestimmung ist aufgrund außergewöhnlicher Umstände **im Interesse des Kindeswohls** gerechtfertigt.

### Änderungsantrag 69

#### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14 – Absatz 2

##### *Vorschlag der Kommission*

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden in Strafverfahren geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Privatsphäre des Kindes und der Familienmitglieder, einschließlich ihrer Namen und Bilder, zu schützen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden keine Informationen öffentlich verbreiten, aufgrund deren das Kind identifiziert werden könnte.

##### *Geänderter Text*

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden in Strafverfahren geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Privatsphäre **und das Wohlergehen** des Kindes und der Familienmitglieder, einschließlich ihrer Namen und Bilder, zu schützen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden **sowie die nichtstaatlichen Akteure, wie etwa die Medien**, keine Informationen öffentlich verbreiten, aufgrund deren das Kind identifiziert werden könnte.



## Änderungsantrag 70

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Träger der elterlichen Verantwortung oder ein anderer geeigneter Erwachsener gemäß Artikel 5 Zugang zu den Gerichtsverhandlungen hat, die das Kind betreffen.

#### *Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Träger der elterlichen Verantwortung oder ein anderer geeigneter Erwachsener gemäß Artikel 5 Zugang zu den Gerichtsverhandlungen hat, die das Kind betreffen, ***es sei denn, dies ist dem Kindeswohl abträglich, und dass diese Person gegebenenfalls allen anderen Phasen des Verfahrens beiwohnen kann, in denen das Kind anwesend ist.***

#### *Begründung*

*Da es grundsätzlich wichtig ist, dass der Träger der elterlichen Verantwortung oder ein anderer geeigneter Erwachsener während des Verfahrens in der Nähe des Kindes ist, sollten die Staaten dieser Möglichkeit zweckmäßigerweise im Interesse des Kindeswohls zustimmen, wenn nichts dagegen spricht. Die Anwesenheit des Trägers der elterlichen Verantwortung gilt im Übrigen gemäß Punkt 10 der Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates vom 24. September 2003 grundsätzlich sowohl als Pflicht als auch als Recht.*

## Änderungsantrag 71

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 16 – Überschrift

#### *Vorschlag der Kommission*

Recht von Kindern, persönlich zu der Verhandlung zur Klärung der Schuldfrage zu erscheinen

#### *Geänderter Text*

Recht von Kindern, persönlich zu der Verhandlung zur Klärung der Schuldfrage zu erscheinen ***und daran teilzunehmen***

#### *Begründung*

*Es handelt sich um eine Ergänzung zu Änderungsantrag 44 der Berichterstatterin.*

## Änderungsantrag 72

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 16 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die betroffenen Kinder **in der Verhandlung anwesend sind**.

#### *Geänderter Text*

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die betroffenen Kinder **das Recht haben, persönlich zu erscheinen und am Verfahren teilzunehmen, und sie ergreifen alle zweckdienlichen Maßnahmen, damit eine solche Teilnahme wirksam ist, einschließlich der Möglichkeit, gehört zu werden und seine Meinung zu äußern**.

## Änderungsantrag 73

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 16 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Kind, wenn es in einer Verhandlung, die zu einer Entscheidung über seine Schuld geführt hat, nicht anwesend war, das Recht auf ein **Verfahren** hat, an dem es teilnehmen kann, das eine neue Prüfung des Sachverhalts, einschließlich neuer Beweismittel, ermöglicht und zur Aufhebung der ursprünglichen Entscheidung führen kann.

#### *Geänderter Text*

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Kind, wenn es in einer Verhandlung, die zu einer Entscheidung über seine Schuld geführt hat, nicht anwesend war, das Recht auf ein **Wiederaufnahmeverfahren** hat, an dem es teilnehmen kann, das eine neue Prüfung des Sachverhalts, einschließlich neuer Beweismittel, ermöglicht und zur Aufhebung der ursprünglichen Entscheidung führen kann.

## Änderungsantrag 74

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 18 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nationalen Bestimmungen über die

#### *Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nationalen Bestimmungen über die

Prozesskostenhilfe die wirksame Ausübung des Rechts auf **Zugang zu einem** Rechtsbeistand gemäß Artikel 6 gewährleisten.

Prozesskostenhilfe die wirksame Ausübung des Rechts auf **Unterstützung durch einen** Rechtsbeistand gemäß Artikel 6 gewährleisten.

*Begründung*

*Die Änderung steht im Zusammenhang mit den Änderungen zu Artikel 6.*

**Änderungsantrag 75**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 18 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Artikel 18a**

**Rechtsbehelfe**

***Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass verdächtigen oder beschuldigten Kindern in Strafverfahren sowie Kindern im Rahmen eines Verfahrens zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls bei Verletzung ihrer Rechte nach dieser Richtlinie ein wirksamer Rechtsbehelf nach nationalem Recht zusteht.***

*Begründung*

*Die Bestimmung entspricht voll und ganz der Bestimmung, die bereits in Artikel 12 der Richtlinie 2013/48/EU vom 22. Oktober 2013 über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs enthalten ist. Aus Gründen der Effektivität und der Kohärenz sollte diese Bestimmung auch in diese Richtlinie übernommen werden.*

**Änderungsantrag 76**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 19 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Mitarbeiter von Justiz- und Strafverfolgungsbehörden sowie Gefängnisbedienstete, die Fälle mit Beteiligung von Kindern bearbeiten, auf Strafverfahren mit Beteiligung von Kindern spezialisiert sind. Sie erhalten besondere Schulungen in Bezug auf die gesetzlichen Rechte von Kindern, auf geeignete Befragungsmethoden, Kinderpsychologie, die Kommunikation in einer kindgerechten Sprache und in Bezug auf pädagogische Fähigkeiten.

*Geänderter Text*

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Mitarbeiter von Justiz- und Strafverfolgungsbehörden sowie Gefängnisbedienstete, die Fälle mit Beteiligung von Kindern bearbeiten, auf Strafverfahren mit Beteiligung von Kindern spezialisiert sind. Sie erhalten besondere Schulungen in Bezug auf die gesetzlichen Rechte von Kindern, auf geeignete Befragungsmethoden, Kinderpsychologie, die Kommunikation in einer kindgerechten Sprache und in Bezug auf pädagogische Fähigkeiten ***sowie in Bezug auf die Vertraulichkeitsvorschriften.***

**Änderungsantrag 77**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 19 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Artikel 19a***

***Diskriminierungsverbot***

***(1) Die Mitgliedstaaten achten die in der Richtlinie festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehendem Kind ohne jede Diskriminierung und unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der sexuellen Orientierung, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Staatsangehörigkeit, der ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes oder seiner Eltern bzw. des Sorgeberechtigten.***

***(2) Die Mitgliedstaaten fördern die Schulung aller Fachkräfte, die in die Verwaltung der Jugendgerichtsbarkeit***

*eingebunden sind, insbesondere in Bezug auf die besonders schutzbedürftigen Gruppen wie etwa Straßenkinder, Kinder, die einer rassischen, ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheit angehören, Kinder von Migrantinnen, indigene Kinder, Mädchen, Kinder mit Behinderung und Kinder, die wiederholt mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind, die gegebenenfalls Opfer einer fehlenden Kohärenz in der Politik und einer de facto-Diskriminierung werden. Ihr effektiver Zugang zum Recht wird gewährleistet.*

## BEGRÜNDUNG

Der Vorschlag für eine Richtlinie über „Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte Kinder“ fügt sich, gemeinsam mit einigen bereits angenommenen<sup>1</sup> Maßnahmen und anderen, die derzeit erörtert werden<sup>2</sup>, in den „Fahrplan zur Stärkung der Verfahrensrechte von Verdächtigen oder Beschuldigten in Strafverfahren“ ein, den der Rat am 30. November 2009<sup>3</sup> angenommen hat.

Die Stärkung der Rechte des Einzelnen im Strafverfahren ist ein Anliegen, das im Stockholmer Programm klar und mit Nachdruck zum Ausdruck gebracht wurde. Die Notwendigkeit, durch gemeinsame Mindestnormen die effektive und hinreichend einheitliche Wahrnehmung des Rechts auf ein faires Verfahren in allen Phasen des Verfahrens durch Personen unter achtzehn Jahren zu gewährleisten, ist Teil der angestrebten gegenseitigen Anerkennung von Urteilen und anderen Entscheidungen von Justizbehörden im Strafrecht und im Sinne eines reibungslosen Funktionierens des europäischen Rechtsraums.

Andererseits fügt sich der vorliegende Vorschlag für eine Richtlinie in das Programm der EU für die Rechte des Kindes<sup>4</sup> ein; mit ihm sollen die Rechte des Kindes auch im Lichte anderer Instrumente besser geschützt werden, darunter insbesondere die Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates für eine kindgerechte Justiz<sup>5</sup>, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, dass diese Instrumente nicht die rechtsverbindliche Wirkung von Rechtsakten der Union haben, zumal die dort festgelegten Garantien in den Mitgliedstaaten auch nicht uneingeschränkt und einheitlich angewendet werden.

Schätzungen der Kommission zufolge sind mehr als 1 Million Kinder in der EU jährlich an Strafverfahren beteiligt, d.h. 12% der Personen, die im selben Hoheitsgebiet an Strafverfahren beteiligt sind, sind Kinder. Besorgniserregend sind neben den Zahlenangaben die großen Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten bei der Behandlung von Kindern, gegen die ein Strafverfahren eingeleitet wurde. Die auf europäischer Ebene durchgeführten Untersuchungen zeigen, dass die Rechte der Kinder in den einzelnen Phasen des Strafverfahrens gegenwärtig innerhalb der Union nicht hinreichend garantiert sind, und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat bereits in zahlreichen Fällen Staaten verurteilt.

---

<sup>1</sup> Entschließung des Rates über einen Fahrplan zur Stärkung der Verfahrensrechte von Verdächtigen oder Beschuldigten in Strafverfahren.

<sup>2</sup> Die bereits angenommenen Maßnahmen umfassen folgende: Richtlinie 2010/64/EU vom 20. Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren; Richtlinie 2012/13/EU vom 22. Mai 2012 über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren; Richtlinie 2013/48/EU vom 22. Oktober 2013 über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs; Empfehlung der Kommission vom 27. November 2013 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte schutzbedürftige Personen und Empfehlung der Kommission vom 27. November 2013 über Prozesskostenhilfe.

<sup>3</sup> Darunter der am 27. November 2013 vorgelegte Vorschlag für eine Richtlinie zur Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren sowie der ebenfalls am 27. November 2013 vorgelegte Vorschlag für eine Richtlinie über vorläufige Prozesskostenhilfe für Verdächtige oder Beschuldigte, denen die Freiheit entzogen ist, sowie über Prozesskostenhilfe in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls.

<sup>4</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 15. Februar 2011.

<sup>5</sup> Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates für eine kindgerechte Justiz, vom Ministerkomitee des Europarates am 17. November 2010 angenommen.

Trotz der Vielzahl an internationalen Rechtsinstrumenten gibt es nämlich keine Legaldefinition dessen, was in einem „fairen Prozesses, an dem Kinder beteiligt sind“, die wesentlichen Elemente sind, und die Rechtsprechung bewegt sich in einem in Teilbereiche aufgeteilten Rahmen.

Derzeit gibt es nur in 6 Mitgliedstaaten Organe der Strafverfolgungsbehörde, die auf Kinder spezialisiert sind (Belgien, Tschechische Republik, Griechenland, Italien, Luxemburg und die Slowakische Republik), und in 9 Ländern gibt es überhaupt keine spezialisierten Gerichte; nur in 12 Mitgliedstaaten ist obligatorisch eine spezifische Fachausbildung für die Richter und Anwälte vorgesehen, die mit Kindern zu tun haben. In einigen Ländern ist der Rechtsbeistand durch einen Anwalt nicht garantiert; in anderen ist dies nur vor Gericht möglich, nicht aber auf der Polizeistation; in weiteren Ländern liegt die Entscheidung beim zuständigen Richter. Daraus folgt, dass heute zahlreichen Kindern in der EU das Grundrecht auf Rechtsbeistand verwehrt wird.

Hier kommt der Vorschlag für eine Richtlinie der Kommission ins Spiel, der darauf abzielt, einen begrenzten, aber einheitlichen Katalog der Rechte von Kindern, die Verdächtige oder Beschuldigte in Strafverfahren sind (oder gegen die ein Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls eingeleitet worden ist), festzulegen, im Rahmen eines strukturierten Korpus von „Mindestnormen“, die gegenseitig anerkannt und auf die besonderen Bedürfnisse von Kindern während des gesamten Verfahrens ausgerichtet sind.

Die Berichterstatterin stimmt der Tendenz und dem allgemeinen Ansatz des Vorschlags sowie seinem Inhalt insgesamt grundsätzlich zu, wobei sie folgende Aspekte für besonders wichtig hält: das unabdingbare Recht auf Unterstützung durch einen Rechtsbeistand, das in engem Zusammenhang zum Recht auf Prozesskostenhilfe steht; das Recht auf individuelle Begutachtung; die Regelung des Ablaufs der Befragung; die Vorkehrung, dass das Kind am Verfahren teilnehmen kann; die obligatorische spezielle Fachausbildung für Richter, Strafverfolgungs- und Gefängnisbehörden, Anwälte und andere Personen, die mit Kindern zu tun haben; die Vorkehrungen betreffend den Freiheitsentzug, wobei die Untersuchungshaft nur als letztes Mittel anzuwenden ist, wenn es nicht möglich ist, auf alternative Maßnahmen zurückzugreifen, und wobei in jedem Fall gewährleistet sein muss, dass die Kinder getrennt von den Erwachsenen inhaftiert werden, außer wenn es in ihrem Interesse ist, anders vorzugehen.

Die Berichterstatterin schlägt einige Änderungsanträge vor, mit denen die einzelnen Rechte, die im Vorschlag der Kommission aufgelistet sind, perfektioniert, ausgeweitet, gestärkt oder zu präzisiert werden sollen.

Die einzigen Ergänzungen zu diesem Katalog bestehen darin, dass ein neuer Artikel über Rechtsbehelfe bei Verstößen gegen die in der Richtlinie vorgesehenen Rechte sowie ein neuer Absatz zu Beginn von Artikel 12 eingefügt werden. Darin geht es um das Recht auf eine besondere Behandlung bei Freiheitsentzug, mit dem Ziel, im Falle einer Verhaftung des Kindes einige Mindestgarantien vorzuschreiben – darunter das Recht auf Besuch des Trägers der elterlichen Verantwortung oder eines anderen geeigneten Erwachsenen –, zumal dieser Aspekt im Vorschlag der Kommission nicht geregelt ist.

Im Zusammenhang mit den Vorschlägen über die „Ausweitung“ der Rechte sei insbesondere auf die „allgemeine“ Ausweitung des Anwendungsbereichs der gesamten Richtlinie verwiesen, der sich auf Personen erstrecken soll, die das achtzehnte Lebensjahr zu dem Zeitpunkt, zu dem die Straftat begangen wurde, bereits vollendet haben, das

einundzwanzigste aber noch nicht.

Weitere Vorschläge im Hinblick auf eine „Ausweitung“ oder „Stärkung“ betreffen spezifische Rechte. Ausnahmen sollten anhand einer Begutachtung begründet werden, die im Interesse des Kindeswohls durchgeführt wird, anstatt auf der Grundlage anderer Aspekte, die noch ungenauer formuliert (oder in anderen Fällen zu strikt) sind und die vor allem aus dem Zusammenhang der Garantien gelöst wurden.

Die Regelung der Kommission ist insbesondere in Artikel 5 zu präzisieren; dieser wurde in Bezug auf die Frage ergänzt, wie die Person des geeigneten Erwachsenen zu bestimmen ist, wenn es nicht möglich ist, sich auf den Träger der elterlichen Verantwortung zu berufen.

Ferner ist in Artikel 7 zu präzisieren, wie die wichtigsten Ziele der individuellen Begutachtung genauer zu lauten haben. In diesem Zusammenhang und überhaupt wurde der Anforderung Rechnung getragen, dass die Anerkennung besonderer Garantien aufgrund der Minderjährigkeit und der Umstände der schutzbedürftigen verdächtigen oder beschuldigten Person nicht zu Verzerrungen dessen führen darf, was die Funktion und die Struktur des Strafprozesses bleiben muss, der mit der Frage verbunden ist, wie objektiv und unparteiisch eine bestimmte Straftat von den Justizbehörden beurteilt wird, und wer letztendlich für diese Straftat belangt wird.



## VERFAHREN

<b>Titel</b>	Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte Kinder	
<b>Bezugsdokumente - Verfahrensnummer</b>	COM(2013)0822 – C7-0428/2013 – 2013/0408(COD)	
<b>Datum der Übermittlung an das EP</b>	27.11.2013	
<b>Federführender Ausschuss</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	LIBE 13.1.2014	
<b>Mithberatende Ausschüsse</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	JURI 13.1.2014	
<b>Nicht abgegebene Stellungnahme(n)</b> Datum des Beschlusses	JURI 3.9.2014	
<b>Berichterstatter</b> Datum der Benennung	Caterina Chinnici 22.7.2014	
<b>Prüfung im Ausschuss</b>	16.10.2014	3.12.2014
<b>Datum der Annahme</b>	5.2.2015	
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+: 50	–: 1
	0: 3	
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	Martina Anderson, Heinz K. Becker, Bodil Ceballos, Caterina Chinnici, Ignazio Corrao, Rachida Dati, Agustín Díaz de Mera García Consuegra, Frank Engel, Cornelia Ernst, Laura Ferrara, Monika Flašíková Beňová, Lorenzo Fontana, Mariya Gabriel, Nathalie Griesbeck, Sylvie Guillaume, Monika Hohlmeier, Filiz Hyusmenova, Sophia in 't Veld, Eva Joly, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Timothy Kirkhope, Barbara Kudrycka, Kashetu Kyenge, Marju Lauristin, Juan Fernando López Aguilar, Monica Macovei, Vicky Maeijer, Claude Moraes, József Nagy, Soraya Post, Judith Sargentini, Birgit Sippel, Csaba Sógor, Traian Ungureanu, Marie-Christine Vergiat, Harald Vilimsky, Cecilia Wikström, Kristina Winberg, Tomáš Zdechovský	
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter</b>	Hugues Bayet, Andrea Bocskor, Pál Csáky, Daniel Dalton, Dennis de Jong, Petra Kammerevert, Ska Keller, Andrejs Mamikins, Maité Pagazaurtundúa Ruiz, Christine Revault D'Allonnes Bonnefoy, Jaromír Štětina, Axel Voss	
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 200 Abs. 2)</b>	Eugen Freund, Elisabetta Gardini, Charles Tannock	
<b>Datum der Einreichung</b>	12.2.2015	